

Derzeitige Fassung	Geänderte Fassung																												
<p>Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für die Stadtbildstelle</p> <p>Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 17. Mai 1979 Nr. 230 - 4025 d 4/78 und vom 14. Dezember 1992 Nr. 230 - 1405 b 10/92 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:</p> <p>§ 1 Gebührenerhebung Die Stadt Erlangen erhebt für die nachstehenden Inanspruchnahmen der Stadtbildstelle Erlangen Gebühren und Auslagen: Gebühren und Auslagen: 1. Für das Benutzen der von der Stadtbildstelle ausgegebenen Gegenstände (§ 4 Nr. 4 der Satzung für die Stadtbildstelle), 2. für Mitschnitte von Sendungen des Schulfunks und des Schulfernsehens und von sonstigen Sendungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Vervielfältigungen nach dem Urheberrechtsgesetz vergütungsfrei zulässig ist, 3. für die Bereitstellung eines Vorführers.</p> <p>§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe (1) Die Gebühr für das Benutzen der von der Stadtbildstelle ausgegebenen Gegenstände bemisst sich nach der Zeitdauer der Überlassung. (2) Die Gebühr beträgt für einen Tag: 1. Für Filme Stummfilmkopien S 8 mm und 16 mm schwarzweiß (schw/w) 4,60 € Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm schw/w bis 150 m 7,40 € Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm schw/w bis 300 m 12,00 € Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm schw/w bis 500 m 18,60 € Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm schw/w bis 1000 m 22,00 € Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm schw/w über 1000 m 30,70 € Stummfilmkopien S 8 mm und 16 mm Farbe (F) 5,40 € Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm F bis 300m 16,40 € Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm F bis 500 m 25,40 € Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm F bis 1000 m 32,00 € Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm F über 1000 m 55,00 € 2. Für Lichtbilder je Bild 5 x 5 cm schwarzweiß oder farbig 0,20 € 3. Für Tonträger je Tonband oder Kassette 4,10 € 4. Für Videobänder je Minute Laufzeit 0,30 € 5. Für Vorführgeräte</p>	<p>Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum</p> <p>Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.6.2018, (GVBl. S. 449) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014, GVBl. S. 286) folgende Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum:</p> <p>§ 1 Gebührenerhebung Die Stadt Erlangen erhebt für die nachstehenden Inanspruchnahmen des Medienzentrums Erlangen Gebühren und Auslagen.</p> <p>§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe (1) Die Gebühr für das Benutzen der von dem Medienzentrum ausgegebenen Gegenstände bemisst sich nach der Zeitdauer der Überlassung. (2) Die Gebühr beträgt: a) Für Geräte und Zubehör:</p> <table data-bbox="1106 1034 1827 1465"> <tbody> <tr> <td>Leinwände</td> <td>15,00 € pro Tag</td> </tr> <tr> <td>Beamer</td> <td>10,30 € pro Tag</td> </tr> <tr> <td>Dokumentenkamera (Visualizer)</td> <td>10,30 € pro Tag</td> </tr> <tr> <td>Headset</td> <td>10,30 € pro Tag</td> </tr> <tr> <td>Mikrofone</td> <td>10,30 € pro Tag</td> </tr> <tr> <td>Verstärkeranlage</td> <td>10,30 € pro Tag</td> </tr> <tr> <td>Lautsprecherboxen</td> <td>10,30 € pro Tag</td> </tr> <tr> <td>DVD-/Video-Player</td> <td>10,30 € pro Tag</td> </tr> <tr> <td>Spiegelreflexkamera/Digitalkamera</td> <td>10,30 € pro Tag</td> </tr> <tr> <td>Overhead-Projektor</td> <td>10,30 € pro Tag</td> </tr> <tr> <td>Dia-Projektor</td> <td>10,30 € pro Tag</td> </tr> <tr> <td>Episkop</td> <td>10,30 € pro Tag</td> </tr> <tr> <td>Projektionstisch</td> <td>10,30 € pro Tag</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Geräte</td> <td>10,30 € pro Tag</td> </tr> </tbody> </table>	Leinwände	15,00 € pro Tag	Beamer	10,30 € pro Tag	Dokumentenkamera (Visualizer)	10,30 € pro Tag	Headset	10,30 € pro Tag	Mikrofone	10,30 € pro Tag	Verstärkeranlage	10,30 € pro Tag	Lautsprecherboxen	10,30 € pro Tag	DVD-/Video-Player	10,30 € pro Tag	Spiegelreflexkamera/Digitalkamera	10,30 € pro Tag	Overhead-Projektor	10,30 € pro Tag	Dia-Projektor	10,30 € pro Tag	Episkop	10,30 € pro Tag	Projektionstisch	10,30 € pro Tag	Sonstige Geräte	10,30 € pro Tag
Leinwände	15,00 € pro Tag																												
Beamer	10,30 € pro Tag																												
Dokumentenkamera (Visualizer)	10,30 € pro Tag																												
Headset	10,30 € pro Tag																												
Mikrofone	10,30 € pro Tag																												
Verstärkeranlage	10,30 € pro Tag																												
Lautsprecherboxen	10,30 € pro Tag																												
DVD-/Video-Player	10,30 € pro Tag																												
Spiegelreflexkamera/Digitalkamera	10,30 € pro Tag																												
Overhead-Projektor	10,30 € pro Tag																												
Dia-Projektor	10,30 € pro Tag																												
Episkop	10,30 € pro Tag																												
Projektionstisch	10,30 € pro Tag																												
Sonstige Geräte	10,30 € pro Tag																												

16-mm-Tonfilmprojektor 20,40 €
 16-mm-Stummfilmprojektor 12,30 €
 S-8-mm-Tonfilmprojektor 14,30 €
 S-8-mm-Stummfilmprojektor 10,30 €
 Episkop 10,30 €
 Dia-Projektor 10,30 €
 Overhead-Projektor 10,30 €
 Tonbandgerät 14,40 €
 6. Für Zubehör
 Leinwände bis zu 2 m Länge 10,30 €
 Leinwände bis zu 3 m Länge 12,30 €
 Leinwände bis zu 4 m Länge 14,30 €
 Projektionstisch 10,20 €
 (3) Für einen Zeitraum von mehr als 1 Tag beträgt die Gebühr:
 für 2 bis 3 Tage das 1 1/2-fache der Gebühr nach Absatz 2,
 für 4 Tage bis zu 1 Woche das 2-fache der Gebühr nach Absatz 2,
 für mehr als 1 Woche bis zu 2 Wochen das 4-fache der Gebühr nach Absatz
 2,
 für mehr als 2 Wochen bis zu 3 Wochen das 5-fache der Gebühr nach Absatz
 2,
 für mehr als 3 Wochen bis zu 1 Monat das 7-fache der Gebühr nach Absatz 2,
 für mehr als 1 Monat das 10-fache der Gebühr nach Absatz 2.
 (4) Angefangene Tage werden als volle Tage gerechnet.
 (5) Die Gebühr für den Mitschnitt von Sendungen des Schulfunks und des
 Schulfernsehens
 und von sonstigen Sendungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren
 Vervielfältigungen
 nach dem Urheberrechtsgesetz vergütungsfrei zulässig sind, beträgt:
 1. Bei Rundfunksendungen
 bis zu 30 Minuten Sendedauer 2,60 € je Sendung
 über 30 Minuten Sendedauer 5,10 € je Sendung
 2. Bei Fernsehsendungen
 bis zu 30 Minuten Sendedauer 5,10 € je Sendung
 über 30 Minuten Sendedauer 10,20 € je Sendung
 (6) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Vorführers beträgt 15,30 € je
 Stunde der Bereitstellung.
 Eine angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.
§ 3 Auslagen
 An Auslagen werden erhoben:
 1. Die Versandkosten,
 2. die Kosten des Trägermaterials für Mitschnitte.

b) Für audiovisuelle Medien aus dem aktuellen Bestand:
 CD-ROM, VHS, DVD 3,00 € pro Woche (sieben Kalendertage)
 c) Für audiovisuelle Medien aus dem Altarchiv (16mm Tonfilmkopien, Normal 8 und
 Super 8), je nach der Laufzeit des Mediums:
 Bis 5 Minuten 5,00 € pro Woche
 Bis 10 Minuten 10,00 € pro Woche
 Bis 15 Minuten 15,00 € pro Woche
 Bis 30 Minuten 20,00 € pro Woche
 Bis 60 Minuten 25,00 € pro Woche
 Über 60 Minuten 30,00 € pro Woche
 d) Für Lichtbilder (Dias) je Bild 5 x 5 cm schwarzweiß oder farbig 0,20 € pro Woche
 Für Serien je nach Serie und Anzahl zwischen 1,00 und 10,00 € pro Woche
 (3) Angefangene Tage werden als volle Tage gerechnet. Der Entleih- und der Rückgabe-
 tag zählen als 1 Tag.
§ 3 Auslagen
 Entstehen dem Medienzentrum durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Be-
 nutzer/eine Benutzerin Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu ent-
 richten. Als Auslagen können beispielsweise Versandkosten erhoben werden.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen.
 (2) Die Gebühren und Auslagen werden bei Übergabe der Gegenstände oder bei Inanspruchnahme der Leistung fällig.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen der Benutzer der Stadtbildstelle in Anspruch nimmt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
1. Öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Schulen im Sinne des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,
 2. sonstige Bildungseinrichtungen und Dienststellen der Stadt.
- (2) Die Stadt kann die Gebühren angemessen ermäßigen oder von Gebühren befreien, wenn deren Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft (In Kraft getreten am 1.6.1979).

§ 4 Wiedergabegebühren

Wird Filmmaterial, für das die Stadt Erlangen das Urheberrecht hat, in Fernsehsendungen oder Filmen verwendet, werden für die Nutzung Gebühren erhoben. Diese richten sich nach der Häufigkeit der Ausstrahlung sowie der Dauer des wiedergegebenen Filmausschnitts und werden im Einzelfall festgelegt.

§ 5 Säumnisgebühren

Bei Überschreiten der Ausleihfrist hat der Benutzer/die Benutzerin für jeden Tag der Überschreitung ein volles Tagesentgelt bzw. anteiliges Wochenentgelt und zusätzlich ein Verzugsentgelt von 1,50 € pro Werktag und Gegenstand zu entrichten.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen.
 (2) Die Gebühren und Auslagen werden bei Übergabe der Gegenstände oder bei Inanspruchnahme der Leistung fällig.
 (3) Säumnisgebühren werden am Tag der Rückgabe fällig.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Medienzentrums in Anspruch nimmt. Der Gebührenschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
1. Einrichtungen, die in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Erlangen stehen oder deren Träger die Stadt Erlangen ist.
 2. Öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Schulen im Sinne des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.
 3. Sonstige Bildungseinrichtungen und Dienststellen der Stadt.
- (2) Die Stadt kann die Gebühren angemessen ermäßigen oder von Gebühren befreien, wenn deren Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, die Einrichtungen einen wichtigen pädagogischen Auftrag erfüllen oder die Benutzung des Mediums durch den Benutzer/die Benutzerin im Interesse der Stadt Erlangen liegt. Die Entscheidung über die Befreiung oder Ermäßigung trifft die Leitung des Medienzentrums.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für die Stadtbildstelle vom 29. Mai 1979 i. d. F. vom 20. August 2001 (Amtsblatt Nr. 22 vom 31. Mai 1979 und Die amtlichen Seiten Nr. 18 vom 30. August 2001) außer Kraft.